



# **Reglement**

über

## **die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkplatz-Gebührenreglement) der Gemeinde Malters**

vom 01. Oktober 2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalte	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen	3
Art. 3 Nutzungseinschränkung	3
<b>2. Gebührenfreie Parkplätze</b>	<b>4</b>
Art. 4 Parkieren in der blauen Zone	4
<b>3. Gebührenpflichtige Parkplätze</b>	<b>4</b>
Art. 5 Gebührenpflicht	4
Art. 6 Gebührenverwendung	4
<b>4. Regelung für das zeitlich beschränkte Parkieren</b>	<b>4</b>
Art. 7 Gebührenerhebung	4
<b>5. Regelung für das Dauerparkieren</b>	<b>4</b>
Art. 8 Parkkarte für das Dauerparkieren (Parkkarte)	5
Art. 9 Geltungsbereich der Parkkarte	5
Art. 10 Berechtigte für eine Parkkarte	5
Art. 11 Verkauf der Parkkarte	5
Art. 12 Gebührenhöhe und Gültigkeit der Parkkarte	6
Art. 13 Entzug der Bewilligung	6
<b>6. Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 14 Ausnahmen	6
Art. 15 Strafbestimmungen	6
Art. 16 Vollzug	6
Art. 17 Inkrafttreten	6

Die Einwohnergemeinde Malters erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, § 13 des Gebührengesetzes (GebG) vom 14. September 1993 und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 07. Oktober 1983 folgendes Reglement über die Parkplatzgebühren:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich und Inhalte

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es regelt die Gebührenerhebung für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen inklusive Anhänger, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder, auf den dafür bestimmten Parkplätzen auf öffentlichem Grund auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Malters.

### Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 1 Als Parkfeld im Sinne dieses Reglementes gilt eine markierte Abstellfläche für ein einzelnes oder mehrere Fahrzeuge, die zum Parkieren eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.
- 2 Als Parkplatz gilt eine Fläche mit mehreren Parkfeldern.
- 3 Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen.
- 4 Als Dauerparkieren gilt das Parkieren über die mögliche Maximaldauer der Parkzeiterfassungsanlage (Parkuhr) hinaus.

### Art. 3 Nutzungseinschränkung

- 1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benützung der zum Geltungsbereich dieses Reglements gehörenden Parkplätze. Vorbehalten bleibt die Benützung solcher Parkplätze, für die zwischen der Einwohnergemeinde Malters und dem jeweiligen Benutzenden eine separate Regelung vereinbart wurde (z.B. Mietvertrag).
- 2 Die Parkkarte ist nur für den auf der Parkkarte aufgeführten Parkplatz gültig.
- 3 Auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellte Fahrzeuge müssen mit dem amtlichen Kontrollschild (Nummernschild) versehen sein.
- 4 Die maximale mögliche ununterbrochene Parkierdauer mit der Parkkarte beträgt 3 Wochen. Anschliessend kann die Einwohnergemeinde Malters das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen lassen, sofern für den betreffenden Parkplatz temporäre Parkierbeschränkungen angeordnet wurden und der Fahrzeuglenker nicht erreichbar ist.
- 5 Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen, wie Reinigung, Reparaturen und dergleichen sind auf öffentlichen Parkplätzen und Parkfeldern verboten.

## 2. Gebührenfreie Parkplätze

### Art. 4 Parkieren in der blauen Zone

Das Parkieren in der blauen Zone richtet sich nach dem Strassenverkehrsgesetz.

## 3. Gebührenpflichtige Parkplätze

### Art. 5 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug (inkl. Anhänger) auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

### Art. 6 Gebührenverwendung

Die Gebühren werden der Laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde Malters zugeführt. Es erfolgt keine Spezialfinanzierung.

## 4. Regelung für das zeitlich beschränkte Parkieren

### Art. 7 Gebührenerhebung

- 1 Die Gebührenhöhe wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und beträgt maximal Fr. 1.-- pro Stunde <sup>(1)</sup>.
- 2 Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren und Einzelparkuhren erhoben oder durch den Kauf einer Parkkarte für das Dauerparkieren beglichen.
- 3 Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.
- 4 Die Höhe der Gebühr wird regelmässig überprüft und vom Gemeinderat angepasst, sofern sich die Verhältnisse (wie Nachfrage, Teuerung, etc.) wesentlich geändert haben.
- 5 Für Grossanlässe kann der Gemeinderat eine pauschale Abgeltung der Parkgebühren verlangen.

<sup>(1)</sup> Gemäss Parkplatzgebührenverordnung sind die ersten 90 Minuten gratis, jede weitere Stunde kostet Fr. 0.50, maximal pro Tag Fr. 5.--.

## 5. Regelungen für das Dauerparkieren

### Art. 8 Parkkarte für das Dauerparkieren (Parkkarte)

- 1 Wer sein Fahrzeug regelmässig auf dem gleichen Parkplatz abstellt oder länger parkiert, als dies die Parkuhr erfassen kann, kann bei der Gemeindeverwaltung eine Parkkarte für das Dauerparkieren erwerben.
- 2 Die Parkkarte wird auf ein Fahrzeug mit dem entsprechenden amtlichen Kontrollschild (Nummernschild) ausgestellt. Die Parkkarte ist nicht übertragbar.
- 3 Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

### Art. 9 Geltungsbereich der Parkkarte

- 1 Die Parkkarte berechtigt dazu, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug während der Gültigkeitsdauer der Parkkarte auf dem in der Parkkarte aufgeführten Parkplatz während längerer Zeit zu parkieren. Vorbehalten bleiben temporär angeordnete Parkierbeschränkungen.
- 3 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.
- 4 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die für ihr Fahrzeug eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.
- 5 Die Parkplätze mit der Dauerparkiermöglichkeit werden durch den Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann nötigenfalls die Anzahl Parkkarten für bestimmte Parkplätze beschränken.

### Art. 10 Berechtigte für eine Parkkarte

- 1 Folgende Halter von Fahrzeugen (Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen und Anhänger) können Parkkarten für das Dauerparkieren beantragen:
  - a) Schriftenpolizeilich gemeldete Einwohner der Einwohnergemeinde Malters.
  - b) Geschäftsbetriebe der Gemeinde Malters, wenn diese nachweisen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf ein Fahrzeug mit geeigneter Abstellmöglichkeit angewiesen sind.
  - c) Angestellte von Geschäftsbetrieben mit Geschäftssitz in Malters.
  - d) Halter von Fahrzeugen die während längerer Zeit Servicearbeiten verrichten oder auf einer Baustelle in Malters arbeiten.
- 2 Jeder Gesuchsteller erhält für jedes auf seinen Namen und Adresse eingetragene Fahrzeug mit amtlichem Kontrollschild höchstens eine Parkkarte.
- 3 Der Gemeinderat kann die Anzahl Parkkarten beschränken, die pro Geschäftsbetrieb und dessen Angestellte ausgegeben werden.

### Art. 11 Verkauf der Parkkarte

Die Gemeindeverwaltung stellt Parkkarten auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind. Der Gesuchsteller hat seine Berechtigung nachzuweisen. Nötigenfalls erlässt der Gemeinderat einen beschwerdefähigen Entscheid. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

**Art. 12 Gebührenhöhe und Gültigkeitsdauer der Parkkarte**

- <sup>1</sup> Die Gebührenhöhe für die Parkkarte wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt und beträgt maximal Fr. 90.-- pro Monat. <sup>(2)</sup>
- <sup>2</sup> Es werden Parkkarten mit der Gültigkeitsdauer zwischen 1 und 12 Monaten ausgestellt.

**Art. 13 Entzug der Bewilligung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Bewilligung zum Dauerparkieren entziehen, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, oder wenn er die Parkkarte missbräuchlich verwendet.
- <sup>2</sup> Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

## 6. Schlussbestimmungen

**Art. 14 Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements bewilligen, sofern das übergeordnete öffentliche Interesse gewahrt bleibt.

**Art. 15 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben nachweist oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird mit Busse gemäss § 3 des Übertretungsstrafgesetzes SRL 300 bestraft.
- <sup>2</sup> Übertretungen gegen die Gebührenpflicht für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.
- <sup>3</sup> Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

**Art. 16 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe.

**Art. 17 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschluss durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Malters und anschliessender Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Malters, 01. Oktober 2014

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Gemeindepräsidentin:



Sibylle Boos-Braun

Der Gemeindeschreiber:



Reto Wermelinger

Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 30. November 2014 angenommen. Es wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 34 vom 6. Januar 2015 genehmigt.